

## Anfragen und Änderungsanträge zur STR-Sitzung am 25.01.2012

Einreicher: Stadtrat Günter Herder, Fraktion DIE LINKE

1. TOP 8 BA 274-2011 Jahresabschluss 2010 ...  
**Im Antragstext Punkt 2. Ist die Jahreszahl 2011 in 2010 zu ändern.**  
 Begründung: Mit dem JAB 2010 handelt es sich um den Jahresverlust 2010
  
- 2.1. TOP 9 BA 172-2011 Sondernutzungssatzung  
**Der § 12 (2) Satz 2 ist wie folgt neu zu fassen:  
 Ordnungswidrigkeiten an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie an Gemeindestraßen können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-€ (vgl. §23 Abs 2 FStrG und § 48 Abs 2 StrG LSA) geahndet werden.**  
 Begründung: Im § 12 (2) steht, dass Ordnungswidrigkeiten an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen mit bis zu 500,-€ geahndet werden können. Ordnungswidrigkeiten an Kreis-, Landes- und Gemeindestraßen jedoch mit bis zu 5.000,-€. Das erscheint nicht plausibel. Gemäß § 23 (2) FStrG können bestimmte Ordnungswidrigkeiten an Bundesstraßen ebenfalls mit bis zu 5.000,-€ geahndet werden. Deshalb sollte dieser Wert auch für alle Straßen gelten.
  
- 2.2. **In der Anlage zu § 7 ist unter lfd. Nr. 13. die Art der Sondernutzung wie folgt zu ergänzen:  
 ..., sofern damit wirtschaftliche Interessen verfolgt werden**
  
- 3.1. TOP 10 BA 178-2011 Erschließungsbeitragssatzung  
**Im § 6 (1) sind die Worte "zur Hälfte" durch "mit 60 %" zu ersetzen.**  
 Begründung: Eine Ermäßigung von mehrfach erschlossenen Grundstücken mit 50% vernachlässigt den Vorteil des Eigentümers durch die Mehrfacherschließung. In der Straßenausbaubeitragssatzung (§ 16 (3)) ist für mehrfach erschlossene Grundstücke ebenfalls eine Ermäßigung auf 60% vorgesehen.
  
- 3.2. **Frage:** Warum soll mit § 5 (4) ein 5.Vollgeschoss keinen weiteren Zuschlag erhalten aber ein 6. Vollgeschoss wieder einen Zuschlag von weiteren 25 % ?
  
- 4.1. TOP 11 BA 179-2011 Straßenausbaubeitragssatzung  
 Im § 16 (2) ist Satz 2 wie folgt zu ändern:  
 ..., hinsichtlich der die Begrenzungsfläche **überschreitenden und die Durchschnittsgröße um bis zu 50% überschreitenden** Vorteilsfläche zu 50 v.H. **und die darüber** hinaus gehende Vorteilsfläche zu 30 v.H. ...
  
- 4.2. **Frage:** Wie lange gilt die Durchschnittsfläche von 940 m<sup>2</sup> bzw. in welchen Zeitabständen oder aus welchem Anlass heraus ist diese neu zu ermitteln und bei welcher Wertabweichung ist eine neue Durchschnittsfläche satzungsrechtlich wirksam zu machen ?

*Günter Herder*